



Nr. 1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Monheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Monheim folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Monheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:
Arten der Grabstätten / zulässige Belegung

In den in § 1 Nr. 1 genannten städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt.

- a) Kindergräber (nur im Friedhof der Kernstadt): 1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung
- b) Einzelgräber: bis zu 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbeisetzungen
- c) Doppelgräber (mit evtl. zusätzlichen Grabteilen): bis zu 4 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen

- d) Urnenränder (nur im Friedhof der Kernstadt): bis zu 3 Urnen
- e) Urnenkammern (nur im Friedhof der Kernstadt): bis zu 3 Urnen

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (hoher Lehmantel und hoch anstehendes Grundwasser) ist im alten Friedhofsteil in der Kernstadt Monheim (Wandgräber Nr. 1-203 und Abteilungen I-VI, Grabnrn.: 1-920) sowie im Südteil des Friedhofes im Stadtteil Itzing (Grabnrn.: 1-83) eine ordnungsgemäße Verwesung nicht gewährleistet. In diesen genannten Teilbereichen der städtischen Friedhöfe ist daher eine Erdbestattung entsprechend der bisherigen Handhabung nicht mehr möglich! Neue Grabstätten können daher in diesen Teilbereichen nur noch für Urnenbeisetzungen erworben werden. Für bestehende Grabstätten ist nach wie vor eine Urnenbeisetzung möglich.

Darüber hinaus sind auch Erdbestattungen zugelassen, wenn dabei das Grabhüllensystem „Weihe“ zum Einsatz kommt. Durch dieses System, dass bereits seit rund 15 Jahren auf dem Markt ist, ist die vorgeschriebene Verwesung gesichert. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 27.05.2020

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 090 91/90 91-0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet.

Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Dabei gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

- Es dürfen max. 4 Autos gleichzeitig im Recyclinghof bzw. Grünsammelplatz sein.
- Die AWV-Mitarbeiter regeln den Zugang.
- Die AWV-Mitarbeiter helfen nicht beim Abladen um Nähe zu vermeiden.
- Aus Arbeits- und Gesundheitschutzgründen müssen Kinder im Auto bleiben.
- Die AWV-Mitarbeiter haben das Recht, Großmengen die zu einer erheblichen Verzögerung führen, zurückzuweisen.
- Alle Anlieferer bittet der AWV auch bei langen Wartezeiten in Ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Reichertswies-Nord“, Gmk. Hochfeld

Der Gemeinderat Daiting hat am 09.03.2020 beschlossen, die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Reichertswies-

Nord“, Gmk. Hochfeld gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Reichertswies-Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Reichertswies-Nord“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Planzeichnung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) und in der Gemeindeganzlei in Daiting während der Amtsstunden (Montag von 18.00 – 20.00 und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Daiting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie

Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Daiting unter www.daiting.eu / **Politik & Verwaltung / Bekanntmachungen** unter Einbezugssatzung „Reichertswies Nord“, Gmk. Hochfeld, 1. Änderung und Erweiterung, eingesehen werden.

Daiting, 10.06.2020

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung über die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Unterbuch-Nord“, Gmk. Hochfeld

Der Gemeinderat Daiting hat am 09.03.2020 beschlossen, die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Unterbuch-Nord“, Gmk. Hochfeld gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Unterbuch-Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Unterbuch-Nord“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Planzeichnung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) und in der Gemein-

deganzlei in Daiting während der Amtsstunden (Montag von 18.00 – 20.00 und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Daiting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Daiting unter www.daiting.eu / **Politik & Verwaltung / Bekanntmachungen** unter Einbezugssatzung „Unterbuch Nord“, Gmk. Hochfeld, 1. Änderung und Erweiterung, eingesehen werden.

Daiting, 10.06.2020

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister